

Kostenbeitragsordnung

für Kindertagespflegeleistungen des Landkreises Kassel

Aufgrund des § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und der §§ 23 ff, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 06. 07. 2009 (BGBl. I S. 1696) sowie des § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S.698) sowie der §§ 3 und 4 der vom Kreistag des Landkreises Kassel am erlassenen Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Anspruchspflichtige/ -berechtigte

Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erbringt der Landkreis Kassel laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.
Die Eltern des Kindes haben dafür einen pauschalierten Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 2

Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistungen nach § 3 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel vom beträgt 2,70 € /Kind/ Betreuungsstunde.

Wird ein Kind im Rahmen der Tagespflege in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr betreut, reduziert sich das Tagespflegegeld auf 50 % des Betrages nach § 2 Abs. 1 (gerundet auf volle 10 Cent).

Im Bedarfsfall kann dieser Betrag auf Antrag des Jugendamtes durch einen Beschluss des Kreistages angepasst werden.

§ 3

Höhe der pauschalierten Kostenbeiträge der Eltern

Die pauschalierten Kostenbeiträge nach § 4 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel vom werden für jede Kindertagespflegestunde mit 0,90 € festgesetzt.

Wird ein Kind im Rahmen der Tagespflege in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag auf 0,45 € /Kindertagespflegestunde.

Im Bedarfsfall können die Kostenbeiträge auf Antrag des Jugendamtes durch einen Beschluss des Kreistages angepasst werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Kassel, den

Schmidt, Landrat